



Reglement Beiträge Mitglieder SFV

1. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden jährlich an der Mitgliederversammlung im Frühling festgelegt und anschliessend fakturiert.

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von CHF 50.00 wird bei einem Beitritt von Aktivmitgliedern erhoben, auch wenn die Person schon zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied war oder erst vor kurzem die Ausbildung abgeschlossen hat. Ausgenommen sind studentische Mitglieder. Sie werden im Rahmen ihrer – dem SFV bekannten – Ausbildung automatisch als Mitglied aufgenommen.

Bei einer Umwandlung der Mitgliedschaft in eine andere Kategorie wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben.

3. Anteilsmässige Fakturierung bei einem Beitritt im Verlaufe des Jahres

Bei einem Beitritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis monatlich verrechnet.

4. Fakturierung bei Umwandlung der Mitgliedschaft

Wer bereits SFV-Mitglied ist und im Jahr des Ausbildungsabschlusses den Antrag stellt, um Aktivmitglied mit oder ohne SFV-Zertifizierung zu werden, bezahlt für das laufende Kalenderjahr anteilmässig den entsprechenden Mitgliederbeitrag

Andernfalls ist der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere immer nur per 1. Januar möglich.

5. Ratenzahlungen und Reduktionen

Ratenzahlungen sind nach Absprache mit der Geschäftsstelle möglich. Der GLA entscheidet über den Erlass ganzer oder teilweiser Mitgliederbeiträge in Einzelfällen nach Erhalt eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs (Begründung) und informiert den Vorstand.

Das Reglement wurde an der MV 2017 am 18. März angepasst und ersetzt mit sofortiger Wirkung die letzte Ausgabe von 2016.